IMK
Institut für Makroökonomie
und Konjunkturforschung

POLICY BRIEF

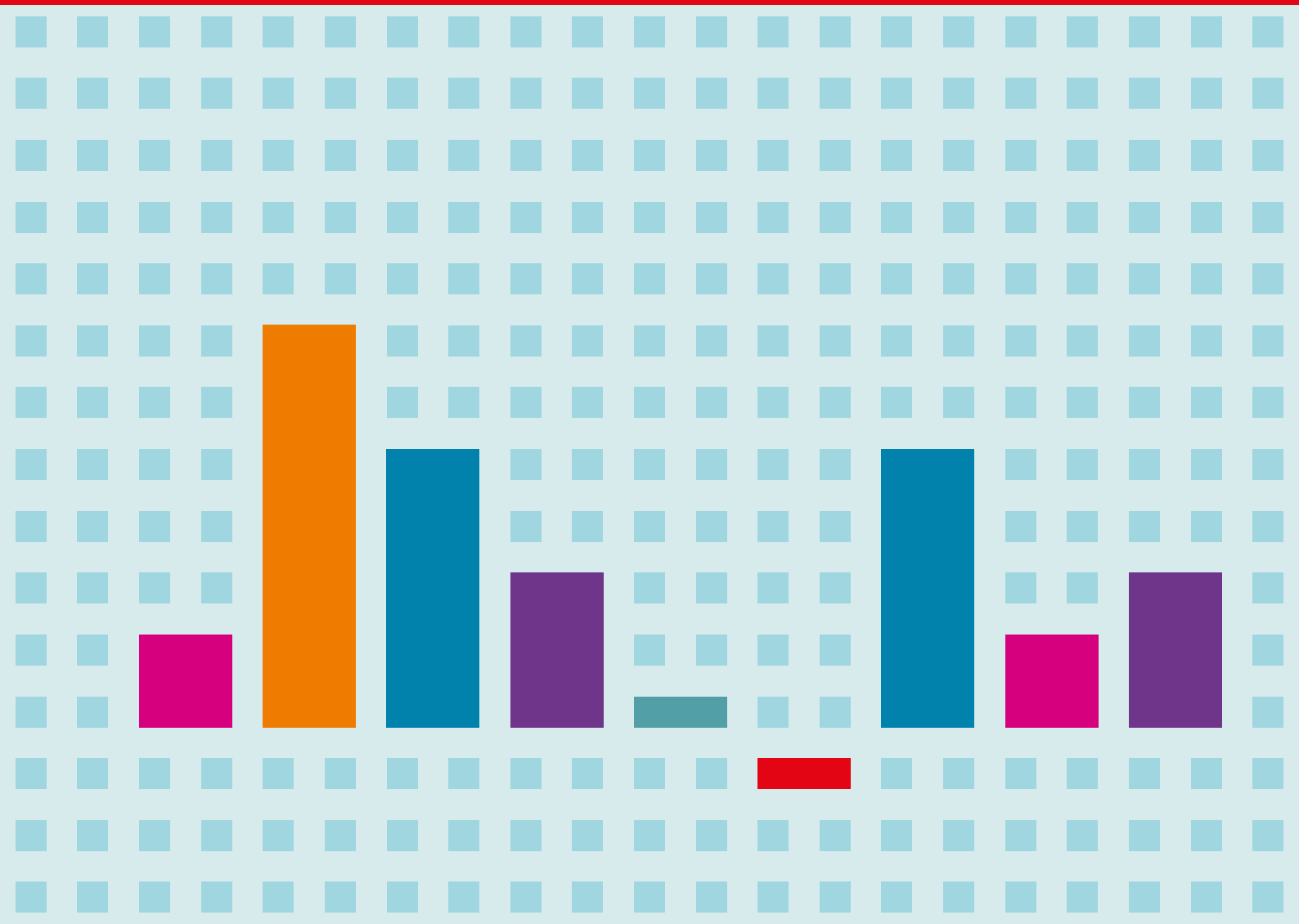
Das IMK ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

IMK Policy Brief Nr. 230 · November 2026

BUNDESZUSCHUSS ZU DEN ÜBERTRAGUNGSNETZKOSTEN: KURZFRISTIGE, ABER KEINE LANGFRISTIGE LÖSUNG

Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 06.11.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029

Tom Bauermann



Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzkosten: Kurzfristige, aber keine langfristige Lösung

Schriftliche Stellungnahme für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie am 06.11.2026 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029

Dr. Tom Bauermann
(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

04.11.2026

Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die vier Übertragungsnetzbetreiber in den Kalenderjahren 2027, 2028 und 2029 einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro erhalten. Ziel ist es, Netzentgeltanstiege zu reduzieren. Generell ist es begrüßenswert, dass der Bund die Netzentgelte mit einem Zuschuss begrenzen will, und auch, dass er versucht, über 2027 hinaus Klarheit zu schaffen. Beim Zuschuss handelt es sich jedoch eher um eine kurzfristige Lösung, nicht um eine langfristige Strategie. Die jährlichen Zuschüsse sollen zunächst nur für die kommenden drei Jahre gewährt werden, wodurch keine langfristigen Signale an Haushalte und Unternehmen hinsichtlich der Elektrifizierung gesendet werden. Die Zuschüsse belasten zudem den jeweiligen Bundeshaushalt und könnten nur zu scheinbaren Entlastungen für Haushalte und Unternehmen führen. Bei einer angespannten Haushaltslage in den kommenden Jahren könnte es bei gleichbleibender Zuschusshöhe zu Ausgabenkürzungen oder Abgabenerhöhungen an anderer Stelle kommen, die Verbraucherinnen und Verbraucher belasten. Eine langfristige Strategie wäre es, die staatliche Beteiligung an den Übertragungsnetzbetreibern weiter auszudehnen. Das kann die Kapitalkosten reduzieren und damit den Netzentgeltanstieg begrenzen. Auch wäre diese Lösung vereinbar mit der Schuldenbremse und würde langfristige Preissignale für die Haushalte und Unternehmen aussenden. Zudem sollte die Bundesregierung die Elektrifizierung im Blick behalten. Wenn die Elektrifizierung nicht vorankommt, könnte dies die Netzentgelte in die Höhe treiben. Das Gebäudemodernisierungsgesetz sendete diesbezüglich problematische Signale. Für eine kurzfristige Reduzierung der Stromkosten infolge des Kriegs im Iran empfiehlt

sich der von uns vorgeschlagene Iberische Mechanismus. Er belastet den Bundeshaushalt nicht und entlastet Unternehmen sowie Haushalte um schätzungsweise 7 Milliarden Euro. Damit wäre die Entlastung sogar stärker als der Bundeszuschuss.

Zum Vorhaben

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 21/8236) sieht vor, dass die vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung in den Kalenderjahren 2027, 2028 und 2029 einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von rund 5,525 Milliarden Euro zur anteiligen Deckung ihrer Netzkosten erhalten sollen. Dazu soll ein neuer Paragraph (§24d) im Energiewirtschaftsgesetz eingefügt werden. Finanziert werden soll der Zuschuss aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF). Mit dem Gesetzesentwurf wird die jetzige Regelung für das Jahr 2026, die Zuschüsse in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zur Absenkung der Netzkosten gewährt hat, angepasst und fortgeführt.

Steigende Netzkosten für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze führen zu einem Anstieg der Übertragungsnetzentgelte. Explizites Ziel der Bundesregierung ist es, durch die Bezuschussung der Übertragungsnetzentgelte die privaten Haushalte und Unternehmen hinsichtlich ihrer Stromkosten zu entlasten. Durch die anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten mithilfe der Zuschüsse sollen die Übertragungsnetzentgelte unmittelbar gesenkt werden. Mittelbar soll die Absenkung der Netzentgelte über den Wälzungsmechanismus an die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber weitergegeben werden und so grundsätzlich allen Stromverbraucherinnen und- verbrauchern zugutekommen. Wie hoch die tatsächliche Entlastungswirkung bei Haushalten und Unternehmen im Einzelnen ist, ist aber kaum abschätzbar, da es von zahlreichen Parametern abhängt und sich von Region zu Region unterscheidet.

Ausgangslage: Netzkosten, Netzentgelte und Wirkweise verschiedener Instrumente

Die Netzentgelte werden von den Netzbetreibern für die Durchleitung elektrischer Energie erhoben und dienen der Finanzierung des Baus und des Betriebs der Stromnetze. Für die Stromverbraucherinnen und -verbraucher machen die Netzentgelte einen wesentlichen Teil der Strompreise aus. Da die Stromnetze nicht wettbewerblich organisiert sind, unterliegen die Netzentgelte der staatlichen Regulierung. Für die Übertragungsnetzbetreiber ist die Bundesnetzagentur zuständig. Ausgangspunkt für die Bildung der Netzentgelte sind die Netzkosten der Betreiber für Betrieb und Ausbau des Netzes inklusive der genehmigten Eigenkapitalverzinsung. Die von der Bundesnetzagentur anerkannten Kosten werden im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in eine Erlösobergrenze überführt, eine Obergrenze für die Erlöse, die ein Netzbetreiber aus Netzentgelten erzielen darf. Aus dieser Erlösobergrenze bilden die Netzbetreiber die Netzentgelte.

Das Stromnetz ist Rückgrat einer modernen, klimaneutralen Energieversorgung. Dementsprechend müssen beträchtliche Investitionen in den kommenden zwei Jahrzehnten vorgenommen werden. Wir haben 2024 geschätzt, dass die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber Investitionen von ca. 650 Mrd. Euro[1] zwischen 2024 und 2045 vornehmen müssen, um das Stromnetz zu modernisieren und auf eine

[1] Die Zahl ist in realen Preisen von 2023 ausgedrückt.

klimaneutrale Energieversorgung vorzubereiten (Bauermann, Kaczmarczyk und Krebs 2024). Die Investitionsbedarfe der Übertragungsnetzbetreiber bezifferten wir auf 328 Mrd. Euro.[2] Die Übertragungsnetzbetreiber benötigen Eigenkapital, um die Investitionen tätigen zu können. In Anlehnung an Kaczmarczyk und Krebs (2025b) benötigen die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber schon bis 2037 ca. 180 Mrd. Euro Eigenkapital, wovon 110 bis 120 Mrd. Euro die Übertragungsnetzbetreiber entfällt. Dieses Eigenkapital kann von privaten Investoren kommen oder aus einer staatlichen Beteiligung. Private Finanzinvestoren fordern Renditen von 7 bis 10 %, während sich die öffentliche Hand zu einem Bruchteil dieser Kosten am Kapitalmarkt refinanzieren kann (Kaczmarczyk und Krebs 2025b; Bloomberg 2021).

Mit den notwendigen Investitionen in das Stromnetz werden die jährlichen Kapitalkosten für Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung steigen und somit die absoluten Netzkosten (Bauermann, Kaczmarczyk und Krebs 2024; EWI und ef.Ruhr 2024; AGORA Energiewende 2024; Consentec und Frontier Economics 2024). Da ein Großteil der neuen Anlagen voraussichtlich schon in den nächsten 10 bis 15 Jahren in Betrieb geht und damit in die Netzkosten eingepreist wird, werden die Netzkosten zudem voraussichtlich schon in den 2030er Jahren schnell steigen.

Die Höhe der Kapitalkostenanstiege und damit der Netzentgeltanstiege ist jedoch von der Art der Finanzierung abhängig. Die Ausweitung der öffentlichen Beteiligung am Übertragungsnetz günstiger als die Finanzierung über private Investitionen. So zeigen Kaczmarczyk und Krebs (2025a) in zwei Extremszenarien, dass die Ausweitung der Eigenkapitalbasis der Netzbetreiber mit öffentlichem Kapital zu einem mittelfristigen Anstieg der durchschnittlichen Netzentgelte real um lediglich 1,7 Cent/Kilowattstunde führt.[3] Wird die oben erwähnte Eigenkapitallücke hingegen durch private Finanzinvestoren geschlossen, steigen die Netzentgelte um 3 Cent/Kilowattstunde an, also fast doppelt so stark. Der Grund für den großen Unterschied zwischen privater und öffentlicher Finanzierung liegt im Eigenkapitalzins. Wie oben erwähnt, fordern private Finanzinvestoren Renditen von 7 bis 10 %, während sich die öffentliche Hand zu einem Bruchteil dieser Kosten am Kapitalmarkt refinanzieren kann. Dieser Renditeaufschlag wird über die regulierten Netzentgelte auf die strombeziehenden Unternehmen und Haushalte umgelegt. Eine öffentliche Finanzierung des Netzes ist daher effizienter als eine (rein) private Finanzierung. In der Realität werden wir in den kommenden Jahren zwar eher eine Mischform zwischen privater und staatlicher Finanzierung sehen. Allerdings kann die Erhöhung der staatlichen Beteiligung vonseiten des Bundes dazu führen, dass die Renditeansprüche an Netzinfrastrukturprojekte reduziert wird. Daher kann ein hoher Anteil öffentlich bereitgestellten Eigenkapitals an den Übertragungsnetzbetreibers den Anstieg der Netzentgelte gegenüber einer Ausdehnung privaten Kapitals stärker dämpfen.

Der Bundeszuschuss versucht die Netzkosten und damit die Netzentgelte über einen anderen Mechanismus zu reduzieren. Der Zuschuss soll von den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber abgezogen werden, sodass die bezuschussten Kosten nicht über die Netzentgelte bei Strom konsumierenden Unternehmen und Haushalten ankommen. Die Netzentgelte werden damit mithilfe von Ausgaben aus

[2] Der ältere Netzentwicklungsplan 2037/2045 sah Investitionen von ca. 328 Mrd. Euro in das Netz der Übertragungsnetzbetreiber vor (Amprion et al. 2023). Umgerechnet in Preise von 2025 (BIP-Deflator) wären es ca. 348 Mrd. Euro. Die Übertragungsnetzbetreiber beziffern die Investitionsbedarfe mittlerweile auf ca. 360 bis 390 Mrd. Euro, trotz bereits getätigter Investitionen und führen dies unter anderem auf gestiegene Produktpreise und Marktverknappung zurück (Amprion et al. 2025).

[3] Die Netzentgeltanstiege von 1,7 Cent/Kilowattstunde und 3 Cent/Kilowattstunde sind in realen Preisen von 2024 ausgewiesen.

dem Bundeshaushalt gesenkt. Die Kostenstruktur des Netzbetreiber wird aber unverändert gelassen. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, ist die öffentliche Beteiligung die langfristig nachhaltigere Option zur Dämpfung der Netzentgelte.

Bezuschussung ist keine langfristig nachhaltige Vorgehensweise

Dass die Bundesregierung versucht, die Strombezugskosten zu verringern und dafür die Netzkosten adressiert, ist grundsätzlich begrüßenswert. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass auch für 2028 und 2029 Bundeszuschüsse von jeweils rund 5,5 Mrd. Euro in Aussicht gestellt werden. Damit versucht sie, die Stromkostenbelastung auch in diesen Jahren einzudämmen. Allerdings ist die von ihr gewählte Instrument der Bundeszuschüsse eher eine kurzfristige und keine langfristig nachhaltige Lösung im Umgang mit den Netzkosten.

Erstens können öffentliche Zuschüsse den Anstieg der Netzentgelte bestenfalls kurzfristig dämpfen. Der jährliche Zuschuss ändert aber nichts an der Finanzierungsstruktur und damit den voraussichtlich langfristig steigenden Kapitalkosten der Netzbetreiber. Wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, beeinflusst die Art der Finanzierung die Kapitalkosten und damit die Netzentgelte. Private Eigenkapitalinvestoren haben höhere Renditeanforderungen als staatliche Akteure. Um erstere anzulocken, hat die Bundesnetzagentur die zulässige Eigenkapitalrendite deutlich erhöht und damit ein Tor für die Ausdehnung des Einstiegs privater Investoren geöffnet. Um die Netzkostenanstiege im Falle privater Investoren auf das Niveau staatlicher Beteiligung zu drücken, müssten gemäß Kaczmarczyk und Krebs (2025b) bis 2037 ein oberer zwei- bis unterer dreistelliger Milliardenbetrag aufgewandt werden.

Zweitens senkt der Bundeszuschuss nicht die Netzkosten, sondern verschiebt sie. Die stromabnehmenden Unternehmen und Haushalte tragen zwar einen Teil der Netzkosten nicht mehr direkt über die Netzentgelte. Sie könnten sie aber indirekt tragen. Die Zuschüsse müssen im Bundeshaushalt durch Einnahmenerhöhung oder Ausgabenkürzung gegenfinanziert werden. Sollten sich die Haushaltsspielräume in den kommenden Jahren weiter verengen, könnten Zuschüsse in gleichbleibender Höhe zur Folge haben, dass die Unternehmen und Haushalte die Kosten durch höhere Abgaben oder Ausgabenkürzungen in anderen Bereichen tragen.

Drittens sind Zuschüsse befristete, jährlich neu zu verhandelnde Haushaltsentscheidungen. Ihre Fortführung hängt von der jeweiligen Haushaltssituation ab. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Lösung nur für die nächsten drei Jahre vor. Damit fehlt Stromkunden die Klarheit über die langfristige Entwicklung diese Strompreiskomponente und damit über die Entwicklung der Strombezugskosten. Das kann wiederum negativen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen hinsichtlich der Elektrifizierung haben.

Ausdehnung der staatlichen Beteiligung als langfristige(re) Lösung

Eine längerfristige Lösung wäre die weitere Ausdehnung der staatlichen Beteiligung an den Übertragungsnetzbetreibern. Die Beteiligung an TenneT Germany ist ein richtiger erster Schritt. Eine weitere Ausdehnung der Beteiligung wäre begrüßenswert, weil sich so die Renditeansprüche senken lassen würden. Denkbar wäre eine weitere Ausdehnung der Beteiligung des Bundes über die KfW oder die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft, die die Beteiligung des Bundes verwaltet.

Für die Ausdehnung der staatlichen Beteiligung sprechen mehrere Gründe. Erstens ist die Beteiligung der öffentlichen Hand an kritischer Infrastruktur wie dem Übertragungsnetz von großer Bedeutung in

Zeiten zunehmender geopolitischer Risiken. Dies sichert, dass Investitionen und Notfallplanung in staatlicher Verantwortung liegen und die Versorgung ziviler Infrastrukturen im Krisenfall von staatlicher Seite sichergestellt werden kann.

Zweitens sind die Übertragungsnetzbetreiber auf Eigenkapitalzuführungen angewiesen, um die Investitionen tätigen zu können. Die öffentliche Hand kann den Übertragungsnetzbetreibern über die Beteiligung das benötigte Eigenkapital zur Verfügung und kann dabei seine im Vergleich zu privaten Investoren günstigeren Refinanzierungskosten nutzen. Angesichts der besseren Finanzierungsbedingungen wäre der klügere Weg gewesen, schon in den 2010er Jahren in die Übertragungsnetzbetreiber einzusteigen beziehungsweise bestehende staatliche Beteiligungen auszuweiten. Dennoch hat der Bund auch jetzt noch Vorteile, weil er unter den Euro-Staaten die niedrigsten Zinsen für die Kreditaufnahme zahlt (EUROSTAT 2026). Geringe Finanzierungskosten dämpfen die Netzkosten, die mit den steigenden Investitionen verbunden sind und damit die Netzentgelte für strombeziehende Unternehmen und Haushalte. Damit hilft die Maßnahme ebenfalls bei den Entscheidungen von Unternehmen und Haushalten in die Elektrifizierung zu investieren, indem sie ein Signal für eine langfristig verlässliche Strompreiskomponente sendet (Agora Energiewende 2025). Die staatliche Beteiligung verbessert dabei die Ratings der Übertragungsnetzbetreiber und damit den Zugang zum Kapitalmarkt für die Fremdkapitalaufnahme, weil mit der staatlichen Beteiligung eine höhere Sicherheit vor Ausfällen einhergeht (TenneT 2026).

Drittens ist die Ausdehnung der staatlichen Beteiligung mit der Schuldenbremse vereinbar. Der Bund nimmt für die Beteiligung einen Kredit auf, um Anteile an den Unternehmen zu erwerben. Er baut damit Vermögenswerte auf und erwirbt Ansprüche auf finanzielle Zuflüsse in Form von Netzentgelten (Kaczmarczyk und Krebs 2025b).

Für die Umsetzung der Absenkung der Netzkosten sind zwei Optionen denkbar. Die erste Option besteh darin, dass die staatliche Beteiligung ausgedehnt wird und mit einer Absenkung der regulatorischen Eigenkapitalrendite einhergeht. Dies dämpft unmittelbar die Kapitalkosten- und damit die Netzentgeltanstiege. Die zweite Option besteht darin, dass der Bund die Einnahmen aus der hohen zulässigen Eigenkapitalrendite nutzt, um über Zuschüsse die Netzkosten und damit die Netzentgelte zu senken. Hierfür wäre keine Anpassung der Regulierung erforderlich. Es wäre allerdings mit höheren Transaktionskosten verbunden.

Ausdehnung der Elektrifizierung notwendig

Die Höhe der Netzentgelte hängt jedoch nicht nur von den Netzkosten, sondern auch von der abgesetzten Strommenge ab. Je besser der Umstieg von fossilen Energiequellen auf Strom (Elektrifizierung) funktioniert, desto besser verteilen sich die Netzkosten und desto geringer fällt das Netzentgelt je Kilowattstunde aus. In den letzten Jahren war der Stromverbrauch tendenziell rückläufig (AGEB 2026). Hält diese Tendenz an, entsteht zusätzlicher Aufwärtsdruck auf die Netzentgelte, weil steigende Netzkosten auf eine stagnierende bis schrumpfende Strommenge umgelegt werden müssen. Die Bundesregierung muss daher mit ihren Instrumenten dafür Sorge tragen, dass Unternehmen und Haushalte elektrifizieren. Die bislang verfolgte Politik ist in dieser Hinsicht jedoch uneinheitlich, nicht zuletzt infolge klimapolitischer Rücknahmen durch die Bundesregierung. So nimmt das Gebäudemodernisierungsgesetz einen zentralen ordnungsrechtlichen Druck der Wärme-Elektrifizierung heraus. Die Regelung des alten Gebäudeenergiegesetzes, wonach beim Heizungstausch im Bestand 65 % erneuerbare Energien oder Abwärme nachweisen zu müssen, wurde gekippt. Projektionen des Umweltbundesamts

zeigten jedoch, dass die 65-Prozent-Regel einen erheblichen Auftrieb für die Elektrifizierung gebracht hätte (UBA 2026). Die Bundesregierung sollte die Elektrifizierung daher mit sozial progressiver Förderung und ordnungsrechtlichen Vorschriften weiterverfolgen.

Iberischer Mechanismus für eine kurzfristige Senkung der Strombezugskosten

Die Bundesregierung begründet den Zuschuss auch mit den gestiegenen Energiepreisen infolge des Kriegs im Iran. Seit Kriegsbeginn Ende Februar 2026 hat sich der europäische Referenzgaspreis (Title Transfer Facility, kurz: TTF) deutlich erhöht. Während er im Februar dieses Jahres noch bei 32 Euro pro Megawattstunde lag, stieg er bis Oktober auf durchschnittlich knapp 87 Euro. Mit den Gaspreisen stiegen auch die Strompreise deutlich an. Die Börsenstrompreise lagen zwischen März 2026 und Ende Oktober 2026 im Durchschnitt bei 118 Euro/Megawattstunde, wohingegen sie im gleichen Zeitraum des Vorjahres bei 80 Euro/Megawattstunde lagen (Bundesnetzagentur 2026a).[4] Da viele energieintensive Industrieunternehmen an der Strompreisbörse einkaufen, sind sie entsprechend betroffen (Strompreisanstieg für Kunden mit Vergünstigungen: +46%; Bundesnetzagentur 2026b). Auch die Preise für Haushalte mit neuen Stromvertragsabschlüssen sind deutlich angestiegen (12%; Bundesnetzagentur 2026c).

Wie wir in unserer Studie vom Mai 2026 dargestellt haben, gehen die Preissteigerungen mit Zufallsgewinnen an der Strompreisbörse einher. Der Bundeszuschuss für die Netzentgelte lässt dies unberührt. Mit dem Iberischen Mechanismus gibt es allerdings ein Instrument, dass dieses Problem adressiert, die Stromkunden entlastet (ca. 7 Mrd. Euro) und zudem den aktuellen Bundeshaushalt nicht belastet. Die EU-Kommission hat die Nutzung dieses Instruments ermöglicht (Bauermann et al. 2026).

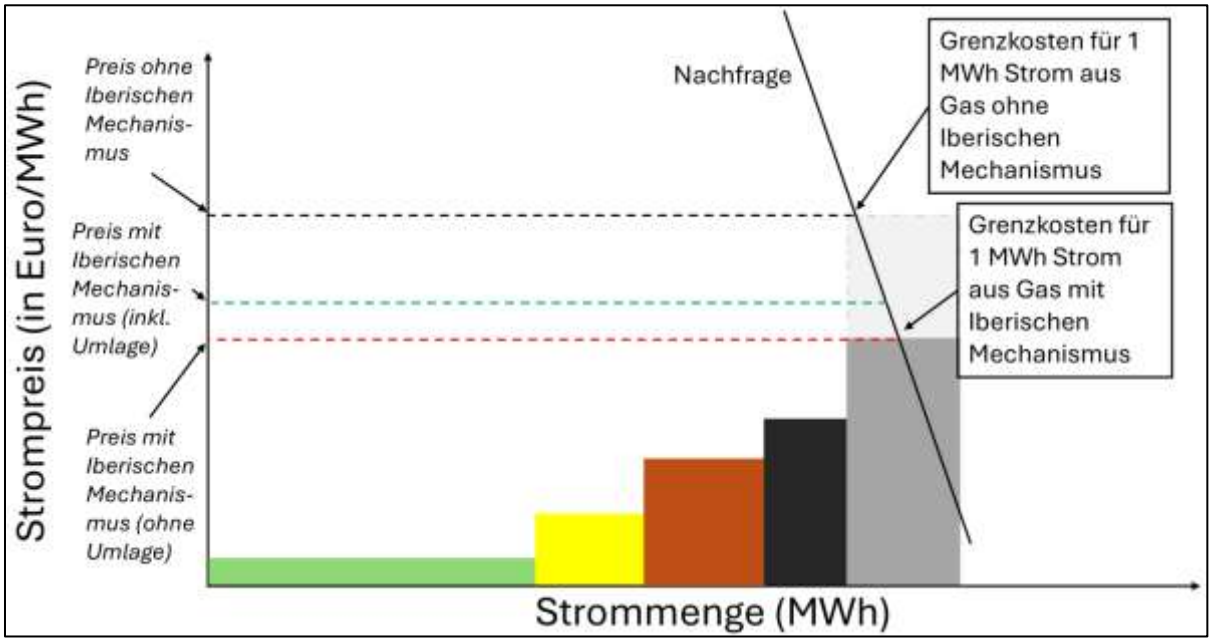
Der Iberische Mechanismus ist eine Art vorübergehender Preisdeckel für Erdgas, das zur Stromerzeugung genutzt wird. Der Mechanismus setzt an der Preisbildung der Strompreisbörse (Merit-Order) an. Dabei kommen zunächst die Erzeugungsanlagen mit den niedrigsten Grenzkosten zum Einsatz und später die mit den höheren Grenzkosten. Der Börsenpreis wird in der Regel von den Grenzkosten der letzten und damit teuersten Erzeugungsanlage gesetzt, die zur Deckung der Nachfrage benötigt wird. Es sind oft Gaskraftwerke, die den Börsenstrompreis setzen, selbst wenn der Großteil des Stroms aus günstigeren Energiequellen stammt. Die gestiegenen Gaspreise verhelfen den günstigeren Kraftwerken zu höheren Margen. Sie bekommen Zufallsgewinne. Die Stromnachfrageseite an der Strompreisbörse sieht sich indes höheren Strompreisen ausgesetzt.

Beim Iberischen Mechanismus wird eine Art Preisdeckel für zu verstromenden Erdgas administrativ festgelegt. Wir haben 40 Euro/Megawattstunde Gas vorgeschlagen, wie es in Spanien 2022 der Fall war. Die Gaskraftwerke legen ihren Geboten nun nicht mehr die tatsächlichen Gaspreise zugrunde, sondern den administrativ festgelegten Gaspreisdeckel. Andere Grenzkostenbestandteile wie die CO_2-Zertifikatspreise bleiben unberührt. Wenn die Preisgebote der Gaskraftwerksbetreiber sinken, sinkt der Börsenstrompreis und damit die Kosten für die Stromnachfrage. Die Betreiber werden für die Differenz zwischen tatsächlichen und administrativ festgelegten Preisen kompensiert. Finanziert wird dies nicht über den Staatshaushalt, sondern über eine Umlage am Strommarkt, die Versorger und industrielle Großkunden an die Endkunden weitergeben können. Damit wird der aktuelle Haushalt nicht durch

[4] Verbrauchsgewichteter Mittelwert zwischen dem ersten März und dem dreißigsten Oktober der Jahre 2025 und 2026 (Bundesnetzagentur 2026a).

Subventionen belastet, sondern lediglich Zufallsgewinne auf Kosten von Stromnachfragern abgeschöpft. Der Mechanismus greift nur, solange der Marktpreis für Erdgas den Deckel (40 Euro/Megawattstunde) übersteigt. Die Funktionsweise des Mechanismus ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Funktionsweise Iberischer Mechanismus



Hinweise: Stilisierte Darstellung der Grenzkosten verschiedener Erzeugungstechnologien, der Nachfragefunktion und des Iberischen Mechanismus zur Veranschaulichung der Preisbildung auf dem Spotmarkt für Strom mit und ohne Iberischen Mechanismus. Bei Erdgaskraftwerken wird der Preisdeckel hinsichtlich der Grenzkosten eingezogen (obere Kante des dunkelgrauen Blocks). Hellgrauer Block zeigt tatsächliche Grenzkosten von Erdgaskraftwerken an, ohne Iberischen Mechanismus. Rote gestrichelte Linie zeigt den Spotpreis, wenn der Iberische Mechanismus greift, und die gestrichelte schwarze Linie zeigt den Spotpreis ohne Iberischen Mechanismus. Grüne gestrichelte Linie zeigt den Spotpreis mit dem Iberischen Mechanismus und inklusive der Umlage an.

Quelle: Darstellung des IMK.

Verglichen mit der aktuellen Situation, in der die gestiegenen Gaspreise ungehindert auf den Strommarkt übergreifen können, würden unseren Berechnungen zufolge strombeziehende Haushalte und Unternehmen 7,3 Milliarden Euro pro Jahr einsparen. Die Entlastung wirkt unmittelbar für alle, die Strom an der Börse beschaffen. Sie wirkt zudem mittelbar für Kunden mit Festpreisverträgen, die in der Regel feste Preise für ein Jahr haben. Die Dämpfung am Spotmarkt (Day-Ahead-Markt) senkt die Terminmarktpreise, an denen sich Tarife bei Vertragsabschlüssen orientieren. Dementsprechend kann er unserer Ansicht die Preisanstiege für neue Verträge dämpfen. Zudem sollte er verteilungspolitisch gerecht wirken. Da der Anteil der Energieausgaben mit sinkendem Einkommen steigt, entlastet er einkommensschwache Haushalte überproportional. Das konnten Fabra et al. (2025) für Spanien zeigen. So wirkte Energiepreisschock selbst regressiv, die Entlastung durch den Iberischen Mechanismus dagegen progressiv.

Gegen den Mechanismus wird eingewendet, er verbillige die Gasverstromung und erhöhe damit den Gasverbrauch. Häufig wird das mit dem Beispiel Spaniens begründet. Wir sehen diesen Einwand eher kritisch. In einer vereinfachten Analyse konnten wir bei unseren Simulationen nicht feststellen, dass die Einsatzreihenfolge der Kraftwerke sich wesentlich verändern würde, wenn der Iberische Mechanismus eingeführt werden würde. Damit würde sich auch die Gasverstromung kaum ausweiten. Wir empfehlen allerdings eine EU-weite Lösung, um Verzerrungen zwischen Ländern zu vermeiden.

Fazit

Positiv ist am vorliegenden Gesetzesentwurf zum Bundeszuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber anzumerken, dass er versucht die Stromkosten abzusenken. Beim Zuschuss handelt es sich jedoch eher um eine kurzfristige Lösung als um eine langfristige Strategie. Er senkt nicht die langfristigen Netzkosten, sondern verschiebt sie. Er belastet den Bundeshaushalt und steht potentiell in Mittelkonkurrenz mit anderen Ausgaben. Eine langfristige Strategie wäre dagegen, die staatliche Beteiligung an den Übertragungsnetzbetreibern weiter auszudehnen. Das kann die Kapitalkosten reduzieren, den Netzentgeltanstieg begrenzen, ist mit der Schuldenbremse vereinbar und sendet langfristige Preissignale an Haushalte und Unternehmen. Daneben sollte die Bundesregierung die Elektrifizierung im Blick behalten. Wenn diese nicht vorankommt, könnte sie die Netzentgelte in die Höhe treiben. Für eine kurzfristige Reduzierung der Stromkosten infolge des Kriegs im Iran empfiehlt sich der von uns vorgeschlagene Iberische Mechanismus. Er belastet den Bundeshaushalt nicht und entlastet Unternehmen sowie Haushalte um schätzungsweise 7 Milliarden Euro. Die EU-Kommission hat hierzu den Weg geöffnet.

Literaturverzeichnis

AGEB – AG Energiebilanzen (2026): Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2025, Berlin.

Agora Energiewende (2024): Investitionen für ein Klimaneutrales Deutschland, Berlin.

Agora Energiewende (2025): Stromnetzentgelte – gut und günstig, Berlin.

Amprion GmbH; 50Hertz Transmission GmbH; TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (2025): Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2025), zweiter Entwurf, Berlin/Dortmund/Bayreuth/Stuttgart.

Amprion GmbH; 50Hertz Transmission GmbH; TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH (2023): Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023), zweiter Entwurf, Berlin/Dortmund/Bayreuth/Stuttgart.

Bauermann, Tom; Kaczmarczyk, Patrick; Krebs, Tom (2024): Ausbau der Stromnetze: Investitionsbedarfe, IMK Study Nr. 97, Düsseldorf.

Bauermann, Tom; Theobald, Thomas; Janßen, Fynn (2026): Strompreise clever deckeln, Übergewinne vermeiden - Effekte des Iberischen Mechanismus auf den Strommarkt IMK Policy Brief Nr. 215.

Bloomberg (2021): Why High Hurdle Rates Are Not in the Interest of Investors in Infrastructure Funds, https://sponsored.bloomberg.com/article/edhec-infra/high-hurdle-rates-are-not-in-the-interest-of-investors-in-infrastructure-funds, zuletzt überprüft am 30.10.2026.

Bundesnetzagentur (2026a): Marktdaten. SMARD – Strommarktdaten der Bundesnetzagentur, https://www.smard.de/home/downloadcenter/download-marktdaten/, zuletzt überprüft am 30.10.2026.

Bundesnetzagentur (2026b): Industriestrompreise, https://www.smard.de/page/home/topic-article/46/215546/industriestrompreise, zuletzt überprüft am 30.10.2026.

Bundesnetzagentur (2026c): Haushaltskundenstrompreise auf Monatsbasis seit 2022 inklusive Strompreisindex, https://www.smard.de/page/home/topic-article/46/218364/modellierte-strompreise, zuletzt überprüft am 30.10.2026.

Consentec; Frontier Economics (2024): Prognose und Analyse der Netzentgeltentwicklung Strom, Berlin/Köln.

Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln (EWI); ef.Ruhr (2024): Abschätzung der Netzausbaukosten und die resultierenden Netzentgelte für Baden-Württemberg und Deutschland zum Jahr 2045, Kurzstudie im Auftrag der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Köln/Essen.

EUROSTAT (2062): Langfristige Rendite öffentlicher Anleihen, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/teimf050/default/table?lang=de, zuletzt überprüft am 31.10.2026.

Fabra, Natalie; Leblanc, Clement; Souza, Mateus (2025): Unpacking the Distributional Implications of the Energy Crisis: Lessons from the Iberian Electricity Market, CESifo Working Paper No. 12093, München.

Kaczmarczyk, Patrick; Krebs, Tom (2025a): Finanzierungsoptionen für den Stromnetzausbau und ihre Auswirkungen auf die Netzentgelte, IMK Study Nr. 98, Düsseldorf.

Kaczmarczyk, Patrick; Krebs, Tom (2025b): Öffentliche Beteiligungsgesellschaften zur effizienten Finanzierung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge, Working Paper Series der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung NR. 373, Düsseldorf.

TenneT Germany (2026): Financial Policy & Credit Rating, https://www.tennet-ir.eu/en/financial-strategy-and-credit-ratings, zuletzt überprüft am 31.10.2026.

Umweltbundesamt (2026): Treibhausgas-Projektionen 2026 – Ergebnisse kompakt. Treibhausgas-Projektionen für Deutschland, Dessau-Roßlau.

Impressum

Herausgeber
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung, Georg-Glock-Str. 18,
40474 Düsseldorf, Telefon +49 211 7778-312, Mail imk-publikationen@boeckler.de

Die Reihe „IMK Policy Brief“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:
https://www.imk-boeckler.de/de/imk-policy-brief-15382.htm

ISSN 2365-2098



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz:
Namensnennung 4.0 International (CC BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.
Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier: https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de
Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.